



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Stadtbaudirektion
Gruppe Baubehördliche
Angelegenheiten und Umwelttechnik
Dresdner Straße 75, 1. Stock, Tür 136
1200 Wien
Tel.: (+43 1) 4000-82 640
Fax: (+43 1) 4000-99-82 640
E-Mail: bu@mbd.magwien.gv.at
www.wien.at

MD BD – 1516/2003

Wien, 14. März 2008

Koordinationsstelle

Baubehörde - Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

AKTENVERMERK

über das am Freitag, den 23. November 2007 durchgeführte **33. Arbeitsgespräch** der Koordinationsstelle Baubehörde - Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Besprechungsteilnehmer: Mag. Christoph Tanzer (Kammer)
Dipl.-Ing. Manfred Eckharter (Kammer)
Dipl.-Ing. Franz Kalwoda (Kammer)
Dipl.-Ing. Erich Kern (Kammer)
Dipl.-Ing. Hermann Kugler (Kammer)
Arch. Dipl.-Ing. Georg Poduschka (Kammer)
OSR Dipl. – Ing. Hans Bachl (MD – BD, BU)
SR Dipl.-Ing. Hermann Wedenig (MD – BD, BU)
OMR Mag. Dr. Gerhard Cech LL.M. (MA 37)
Frau Mag. Margarethe Ebner (MA 37)
SR Mag. Karl Pauer (MA 64)
SR Dr. Wolfgang Kirchmayer (MA 64)

Entschuldigt: Arch. Dipl.-Ing. Franz R. Schnabel (Kammer)
SR Dipl.-Ing. Otto Krenn (MA 37)
Dipl.-Ing. Robert Kniefacz (MA19)

Die Besprechungsteilnehmer werden im Folgenden ohne Titel genannt.

Folgende Themen werden erörtert:

1. Protokoll des 31. Arbeitsgespräches

Das Protokoll über das 31. Arbeitsgespräch vom 6. Juli 2007 z. ZI. MD BD – 1516/2003 wird mit Änderungen zu Punkt 8 - Bauphysik vs. Einreichpläne (§ 63 Abs. 1 lit. e BO) freigegeben.

2. Tätigkeit der ZiviltechnikerInnen als Prüffingenieur (§ 125 und § 127 BO)

Die Magistratsabteilung 37 hat der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit Schreiben vom 10.8.2007 mitgeteilt, dass bei der Bearbeitung einer Beschwerde über Schallbelästigungen festgestellt wurde, dass die im Zuge eines Dachgeschossausbaues vorgelegten Berechnungen eines Ziviltechnikers bezüglich des Schalldämm-Maßes sowie des Trittschallschutzes nicht den Regeln der Technik entsprachen (sodass nach den Aufbauten laut Einreichplan den Anforderungen des § 103 BO nicht entsprochen wurde). Bei einer auf Initiative der Magistratsabteilung 37 von der Magistratsabteilung 39 – Versuchs- und Forschungsanstalt durchgeführten Schallmessung wurde letztlich zwar festgestellt, dass der mit § 103 Abs. 7 BO geforderte Wert eingehalten wird, allerdings wurde der Aufbau der Deckenkonstruktion anders (in diesem Fall besser) ausgeführt als baubehördlich bewilligt.

Ausgehend von diesem Anlassfall wird die Verantwortlichkeit des Prüffingenieurs diskutiert.

KUGLER meint, eine Nachrechnung von Einreichunterlagen bzw. von Beilagen zur Einreichung, z.B. der statischen Vorbemessung und/oder der Bauphysik, muss vom Prüffingenieur nicht durchgeführt werden.

Nach Diskussion schließen sich alle Anwesenden der Meinung von KERN grundsätzlich an, dass hier von einer erforderlichen "üblichen notwendigen Sorgfaltspflicht" auszugehen ist.

3.

Unwesentliche Abweichung von Bebauungsvorschriften (§ 69 BO)

PAUER berichtet, dass eine Diskussion des § 69 BO auf gemeinderätlicher Ebene (Kommission) bereits stattfindet. Mit Ergebnissen bzw. Festlegungen über weitere Vorgangsweisen in diesem Zusammenhang ist etwa zu Ostern 2008 zu rechnen.

4. Techniknovelle 2007; OIB-Richtlinien; Wiener Garagengesetz

PAUER berichtet, dass die BO-Novelle zur Umsetzung der OIB-Richtlinien (Harmonisierung der technischen Bauvorschriften in Österreich) vermutlich in einer Landtagsitzung im Jänner behandelt werden wird, sodass ggf. mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes etwa Mitte 2008 gerechnet werden kann.

Der Gesetzesentwurf zur Novellierung des Wiener Garagengesetzes wird demnächst zur Stellungnahme ausgesendet. Ziel ist, dass die neuen Bestimmungen etwa zeitgleich mit der Techniknovelle (und den OIB-Richtlinien) angewendet werden kann.

Weiters wird § 31 Abs. 4 WGG diskutiert (*Bei Großgaragen sind überdies der Größe und Art der Anlage entsprechende Brandmeldeanlagen einzurichten*) und festgestellt, dass in gesetzeskonformer Interpretation dieser Bestimmung bereits derzeit ein Vorgriff auf die OIB-Richtlinie 2.2 (Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks) grundsätzlich möglich ist.

5. Neue Wohnungstrennwand im Altbestand; § 68 BO

Da immer wieder Fragen über die technische Ausführung der Anbindung von F 90 Wänden an bestehende Holzdecken auftreten (insbesondere bei einer neuen Wohnungstrennwand zum Stiegenhaus nach Wohnungszusammenlegung und Ausführung der Wohnungseingangstür als feuerhemmende Tür ohne Selbstschließeinrichtung nach § 106 Abs. 4b BO), und in weiterer Folge Unklarheiten im Zusammenhang mit der Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung mit der Fertigstellungsmeldung (§ 62 Abs. 7 BO) oder der Fertigstellungsanzeige (§ 128 Abs. 3a BO) bestehen (weil normgemäß eine solche Anbindung nicht machbar ist), wurde die Magistratsabteilung 37 ersucht, für solche Fälle eine einfache und praxisgerechte Lösung (Beschreibung / Legende / Infoblatt) auszuarbeiten (unter Anwendung des § 68 BO).

6. Statische Vorbemessung; Merkblatt der MA 37

Es wird die aktuelle Entwicklung in dieser Frage diskutiert.

PAUER kritisiert in diesem Zusammenhang die Ausarbeitung von (zu vielen) Merkblättern, da bei deren Anwendung immer wieder Unklarheiten über deren Rechtsstatus entstehen.

WEDENIG stellt fest, dass das Merkblatt der MA 37 vom 5.4.2006, MA 37 – Allg. 14267/2006, im Wesentlichen eine Darlegung der Interpretation des § 63 Abs. 1 lit. h BO durch die Baubehörde darstellt (d.h. den aus baubehördlicher Sicht erforderlichen Inhalt einer statischen Vorbemessung festhält). Weiters wurde mit diesem Merkblatt – antizipierend für viele Objekte aus der Gründerzeit in Wien – die Bestimmung im Anhang E der ÖNORM B 4015 (damaliger Stand vom Juni 2002) "... *ohne maßgeblichen Zusatz an Masse*" präzisiert; einerseits um solche Untersuchungen nicht in jeden Einzelfall zu führen zu müssen, vor allem aber deshalb, um möglichst gleiche Sichtweisen zu erreichen (damals lag große Unzufriedenheit vor, weil oft in vergleichbaren Fällen unterschiedliche Aussagen über die technische Zulässigkeit von Dachgeschoßausbauten getroffen wurden (sowohl von Planern und Statikern als auch seitens der Baubehörde)).

KERN schlägt vor, z.B. durch eine andere Bezeichnung des "Merkblattes" klar zu stellen, dass dieses keine technische Regel ist.

KUGLER hält fest, dass das Merkblatt in der Praxis ausgesprochen hilfreich ist und jedenfalls dazu beigetragen hat, Unsicherheiten in dieser Sache zu verringern.

BACHL hält eine Standardisierung zu den ggst. Fragen für alle Beteiligten ebenfalls für sinnvoll und verweist auf die geplante Besprechung zur Überarbeitung des ggst. Merkblattes (12.11.2006).

7.

"Übergangener Nachbar"; § 134 Abs. 4 BO

PAUER berichtet, dass der Verfassungsgerichtshof § 134 Abs. 4 BO aufgehoben hat (im Wesentlichen mit der Begründung, dass der Baubeginn kein taugliches Mittel ist, um den Nachbarn über einen Baubeginn zu informieren). Die Kundmachung im Landesgesetzblatt wird demnächst erfolgen. Da Nachbarn nun auch länger als drei Monate nach dem angezeigten Baubeginn Einwendungen vorbringen können, wird diese Bestimmung so rasch als möglich neu gefasst; vermutlich analog der Regelung mit § 70a BO ("Tafel").

8. Vorschriften betreffend die Ausführung von Bauten; Prüferingenieur; § 123 BO und § 127 BO

WEDENIG berichtet, dass im Zusammenhang mit einer konkreten Anfrage bzw. einem Anlassfall seitens der Baubehörde festgestellt wurde, dass der Prüferingenieur nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien nicht verpflichtet ist, die Einhaltung der Bestimmungen des § 123 BO zu überprüfen (da die Bauausführung nicht Teil des Baubewilligungsverfahrens ist und die Aufgaben des Prüferingenieurs in § 127 BO taxativ aufgezählt sind).

9. "Absturzgefährliche Stelle"; § 107 Abs. 1 BO

KERN fragt nach, was unter *absturzgefährlichen Stellen innerhalb von Baulichkeiten oder an Baulichkeiten* nach § 107 Abs. 1 BO zu verstehen ist. Insbesondere im Bereich der Gestaltung von Freiräumen auf Bauplätzen ergeben sich in der Praxis diesbezüglich sehr oft Fragen.

BACHL erläutert, dass dies im Wesentlichen von der Frage der jeweiligen Zugänglichkeit und Nutzung abhängig ist; jedenfalls können allgemein gültige Regelungen praktisch nicht getroffen werden können.

WEDENIG verweist auf die OIB-Richtlinie 4, mit welcher mit Punkt 4 (etwas) genauer auf diese Fragen eingegangen wird.

10.

Änderungen an bestehenden Gebäuden; § 68 BO

KERN ersucht um Diskussion der Problematik Mauwerk (Mörtel) und Erdbebenlasten im Zusammenhang mit u.a. Umbauten. Er weist darauf hin, dass die Mörteldruckfestigkeit bei bestehenden, alten Gebäuden oft nur etwa 1 N/mm² beträgt, für den Neubaufall normgemäß jedoch mind. 2,5 N/mm² gefordert wird. Es stellt sich insbesondere die Frage, wie diesbezüglich bei Umbauten, Zubauten und Dachgeschoßausbauten vorzugehen ist. Seiner Ansicht nach sollte § 68 BO dahingehend erweitert werden, dass er nicht nur bei Umbau eines (1) Geschosses anwendbar ist, da oft in mehreren Geschossen zugleich diverse Maßnahmen (technische Änderungen oder/ und Nutzungsänderungen) gesetzt werden.

KUGLER ergänzt, dass es bei Änderungen von Gebäuden (im Unterschied zum Neubau) faktisch unmöglich ist, den Bestand (Materialien, Zustand) vollständig zu erfassen; abgesehen von Unsicherheiten hinsichtlich der Vollständigkeit der Erfassung gibt es für Änderungen bei Altbauten keine entsprechenden Berechnungsprogramme.

Die Vertreter der Kammer berichten weiters, dass die Anwendung des § 68 BO bzw. der für die Anwendung als zulässig erachtete Umfang von der MA 37-S und den Bezirksstellen nicht immer gleich beurteilt wird.

CECH gibt zum letzten Vorwurf bekannt, dass zwischenzeitlich bereits angeordnet wurde, dass die Feststellung, ob im jeweiligen Einzelfall § 68 BO zur Anwendung kommt oder nicht, immer (nur) die jeweilige Bezirksstelle zu treffen hat; somit sollte es diesbezüglich in der Zukunft keine Differenzen zu Aussagen der MA 37-S geben.

PAUER hält zum Vorschlag der Erweiterung des § 68 BO fest, dass diese Bestimmung im Zusammenhang mit Fragen der Statik bzw. Erdbeben (Sicherheit) grundsätzlich überhaupt nicht relevant ist. Mit § 68 BO kann unter gewissen, dort festgelegten Voraussetzungen (nur) von einzelnen Bestimmungen der BO abgewichen werden.

WEDENIG verweist auf die Praxis, wonach unter Anwendung des § 68 BO beim nachträglichen Dachgeschoßausbau u.a. von (jeweils) aktuellen Brandschutzbestimmungen oder/und Bestimmungen über die Breite des notwendigen Verbindungsweges ab-

gewichen werden kann (diese betreffen auch die Sicherheit von Personen). Auch ist § 97 BO (der über die "Normen" bzw. den "Stand der Technik" relevant ist) auch eine Bestimmung der BO.

PAUER präzisiert, dass mit § 68 BO nicht vom "Stand der Technik" abgewichen werden kann, sehr wohl aber der "Stand der Technik" für Neubauten ein anderer sein kann als jener für Änderungen des Bestandes. Zur Klarstellung wird er aber auch die Genesis des § 68 BO recherchieren.

BACHL stellt fest, dass es bei der Änderung von bestehenden Gebäuden wohl auf den jeweiligen Ausgangszustand bzw. das Sicherheitsniveau zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes ankommt; dieses Schutzniveau darf durch Änderungen nicht verschlechtert werden.

TANZER fragt zufolge von ihm vorliegenden Anfragen – sowie in Ergänzung zur Diskussion zu Pkt. 6 – nach, inwieweit das Merkblatt "Statische Vorbemessung" – insbesondere hinsichtlich der technischen Aussage (720 kg/m²) – verbindlich ist. Es wird nochmals festgestellt, dass dieses Merkblatt kein technisches Regelwerk darstellt, sondern damit einerseits (lediglich) die Sichtweise der Behörde zum Umfang (der Qualität) der statischen Vorbemessung erläutert wird, und zum anderen hinsichtlich der technischen Aussage (720 kg/m²) eine (mögliche) Interpretation der ÖNORM B 4050 zum Begriff "*ohne maßgeblichen Zusatz an Masse*" für viele Standardbauten der Gründerzeit vorgenommen wird; andere Betrachtungen/Sichtweisen/Nachweise bleiben dazu selbstverständlich offen.

KERN und KUGLER ersuchen, eine allfällig andere Interpretation des "Standes der Technik" aus baubehördlicher Sicht nach Zurückziehung der ÖNORM B 4015 mit Ende 2008 jedenfalls möglichst frühzeitig zu kommunizieren.

BACHL sagt zu, sich für eine rasche und vernünftig administrierbare Lösung der ggst. Problematik einzusetzen.

Textbaustein der MA 37; "Bauplanverordnung"

TANZER weist auf einen Textbaustein in Bescheiden der Magistratsabteilung 37 hin, der einige Mitglieder der Kammer verunsichert hat: demnach wird in diversen Bescheiden auf eine "Planverordnung" hingewiesen, richtig ist "Verordnung der Wiener Landesregierung über Baupläne (Bauplanverordnung)".

CECH sagt zu, dies ggf. ändern zu lassen.

12. Unterfertigung von Einreichplänen

CECH stellt auf Grund von ihm vorliegenden Anfragen zur Diskussion, ob eingescannte Unterschriften am Plankopf zulässig sind. Nach Diskussion wird festgestellt, dass Originalunterschriften am Plan nicht durch elektronisch eingescannte Unterschriften am Plankopf ersetzt werden können (weil dies keine elektronischen Unterschriften im Sinne des Signaturgesetzes sind).

13. Nächstes Arbeitsgespräch

Das 34. Arbeitsgespräch findet am

Freitag, den 14. März 2008 um 9.00 Uhr statt.

Ort: Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
1040 Wien, Karlsgasse 9

!!! A C H T U N G: Es ergeht KEINE gesonderte Einladung !!!

Der Gruppenleiter:
e.h.

SR Dipl.-Ing. Wedenig
4000/82642

Dipl.-Ing. Bachl
Obersenatsrat

Ergeht an (per e-mail):

- 1.) Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1040 Wien, Karlsgasse 9
z.H. Herrn Direktor Mag. Hans Staudinger und
z.H. Herrn Mag. Christoph Tanzer
- 2.) Herrn Dipl.-Ing. Manfred Eckharter, 1010 Wien, Friedrichstraße 6
- 3.) Herrn Dipl.-Ing. Franz Kalwoda, 1170 Wien, Stefan-Zweig-Platz 7
- 4.) Herrn Dipl.-Ing. Hermann Kugler, 1180 Wien, Starkfriedgasse 25
- 5.) Herrn Arch. Georg Poduschka, 1060 Wien, Schadekgasse 16/1
- 6.) Herrn Arch. Dipl.-Ing. Rudolf Rollwagen, 1190 Wien, Sieveringer Straße 36/1
- 7.) Herrn Arch. Dipl.-Ing. Franz R. Schnabel, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 47/1/1
- 8.) Herrn Dipl.-Ing. Erich Kern, 1130 Wien, Himmelhofgasse 25/6
- 9.) Herrn Dipl.-Ing. Rainer Gnilsen, 1230 Wien, Endresstraße 52/1/1
- 10.) Herrn Arch. Dipl.-Ing. Peter Pircher, 1040 Wien, Graf-Starhemberg-Gasse 39/32
- 11.) Frau Arch. Dipl.-Ing. Ulrike Janowetz, 1220 Wien, Wasnergasse 7
- 12.) Herrn Leiter der Magistratsabteilung 37, SR Mag. Dr. Gerhard Cech LL.M.
- 13.) Herrn SR Dipl.-Ing. Krenn, Magistratsabteilung 37
- 14.) Herrn Leiter der Magistratsabteilung 64, SR Mag. Pauer
- 15.) Herrn SR Dipl.-Ing. Kirchmayer, Magistratsabteilung 64

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Herrn amtsf. Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung

Herrn Stadtbaudirektor